

Das Abfallwirtschaftsamtsamt informiert über:  
**„Offene Feuer im Freien“ - „Traditionsfeuer“**

**Gesetzliche Grundlagen**

Der Begriff „Offene Feuer im Freien“ ist gesetzlich nicht definiert. Zu „offene Feuer im Freien“ zählen u.a. **Traditionsfeuer** (z.B. Oster-, Mai-, Sonnenwend- und Johannisfeuer), **Lagerfeuer** und sonstige offene Feuer im Freien

**Gesetzliche Regelungen „Offene Feuer im Freien“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

- Die Städte und Verwaltungsgemeinschaften (örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörden) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben die Durchführung der „offenen Feuer im Freien“ überwiegend innerhalb des Erlasses von **Gefahrenabwehrverordnungen** geregelt.
- Ermächtigungsgrundlage ist das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) [§§1 und 94 Abs.1 Ziff.1 (Verordnungsermächtigung)] in der derzeit geltenden Fassung.

**ACHTUNG!**

**Geregelt wurde, dass das Anlegen und Unterhalten von „offenen Feuern im Freien“ einschließlich Flämmen verboten ist und Ausnahmen der Genehmigung bedürfen,**

**Genehmigungsbehörde: Ordnungsämter der Städte und Verwaltungsgemeinschaften**

- Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. **Abfallrecht**, Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, Feld - oder Forstordnungsgesetz bleiben unberührt.
- Die Regelungen von „offenen Feuern im Freien“ (s.o.) sind nicht Bestandteil von Verbrennungsverordnungen bzw. beinhalten nicht die Abfallbeseitigung im Sinne des §27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG ).

**ACHTUNG!**

**Das Anlegen und Unterhalten von „offenen Feuern im Freien“ zum Zwecke der kostengünstigen Abfallbeseitigung ist verboten, Verstöße werden ordnungsrechtlich geahndet.**

**Zuständige Behörde: Abfallwirtschaftsamt Anhalt-Bitterfeld**

**Was sind Traditionsfeuer / Brauchtumsfeuer ?**

- beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Mai-, Martins-, Sonnenwend- und Johannisfeuer) und haben nicht die Verbrennung von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum
- Die Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt (z.B. Osterfeuer: Gründonnerstag oder Ostersamstag).

- Die Feuer werden herkömmlich von in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisatoren und Vereinen ausgerichtet und sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich
- Wird dagegen von Gartenbesitzern, im privaten Kreis, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Einrichtungen verbrannt, handelt es sich nicht um ein Brauchtumsfeuer, nur weil dies regelmäßig, z.B. zur Osterzeit geschieht.

### **Was sind Lagerfeuer ?**

- sind Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden.

### **Was darf bei den genehmigten offenen Feuer im Freien verbrannt werden?**

- zulässiges Brennmaterial:  
nur naturlibelassenes trockenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt
- unzulässiges Brennmaterial:  
Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z.B. Fensterstöcke, Türen, Möbel etc.), sämtliches Bau- und Abbruchholz, Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras vertrocknete Stauden etc.), sonstiger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial oder gar Kunststoffe etc.

### **Was ist bei der Verwendung von Feuerschalen, -körbe, Aztekenöfen u.ä. im Garten zu beachten?**

Handelsübliche Feuerschalen, -körbe, Aztekenöfen u.ä. sind im Sinne des Immissionsschutzrechts „**nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.

Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden.

Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturlibelassenes stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr.4 der 1. BlmSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BlmSchV). Die Verwendung dieser darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen.

#### **ACHTUNG!**

**Werden Verstöße gegen den bestimmungsgemäßen Gebrauch bekannt, wie die Nutzung zur unzulässigen Abfallverbrennung und die Verwendung sonstiger ungeeigneter Brennstoffe, kann dies durch die zuständige Behörde geahndet werden.**

**Zuständige Behörde: Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde / Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**